



Betriebsausschuss am 13.12.2021				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/442/2021	
Nr. 2 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 14.10.2021	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss		13.12.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
hier: Neuerlass

I. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren zu erlassen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 GO NRW, §§ 2, 4, 6 und 7 KAG NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung sowie die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2022 neu kalkuliert. Die in dem vorgeschlagenen Satzungsentwurf enthaltenen Gebührensätze basieren auf den in der Anlage beigefügten Kalkulationen Gebührenaushalt Stadtentwässerung und Gebührenaushalt Klärschlamm Entsorgung.

A) Klärschlamm Entsorgung

Folgende Gebühren ergeben sich für 2022:

	Kalkulation 2022	Veränderungen zum Vorjahr
Gebühr je Anfahrt	141,96 €	+ 0,92 €
Gebühr je cbm	12,00 €	+ 0,72 €

Bei einer durchschnittlichen Abfuhrmenge von 4 cbm ergeben sich folgende Gebühren:

	Kalkulation 2021	Veränderungen zum Vorjahr
Gebühr je Anfahrt	141,96 €	+ 0,92 €
4 cbm Klärschlamm	48,00 €	+ 2,88 €
Gesamtgebühr	189,96 €	+ 3,80 €

In der Gebührenkalkulation sind bei der Grundgebühr die Kosten für die Anfahrt, die Kosten für die Bescheiderstellung und anteilig die Personalkosten berücksichtigt.

Die Gebühren haben sich gegenüber der Kalkulation für 2021 geringfügig erhöht.

Die zugrunde gelegte Anzahl der Abfahren ist auf Erfahrungswerte aus der Vergangenheit zurückzuführen. Gegenüber der Kalkulation 2021 hat sich die Anzahl der Abfahren und der abzufahrenden Menge erhöht.

Die Gebührensteigerung hängt auch mit der Neuausschreibung der Leistungen ab 01.01.2021 zusammen. Der bisherige Entsorgungsvertrag endete am 31.12.2020. Zur Kalkulation 2021 lagen die konkreten Ausschreibungsergebnisse noch nicht vor, so dass dort noch mit niedrigeren Kosten für Anfahrt und die abgefahrenen cbm Klärschlamm kalkuliert worden ist.

Zudem wurde der Fehlbetrag aus der Nachkalkulation 2019 in Höhe von 2.664,24 € aufgelöst.

B) Stadtentwässerung

Die PricewaterhouseCoopers AG hat die Gebührenkalkulation für 2022 erstellt. Im Rahmen der Kalkulation wurde eine kalkulatorische Gesamtverzinsung in Höhe von 5,24 % eingerechnet. Der gewählte Zinssatz liegt 0,5% unter dem für 2022 höchstzulässigen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 5,74 %.

Die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser stellen sich auf der Grundlage für das Jahr 2022 wie folgt dar:

		Veränderungen zum Vorjahr
Schmutzwassergebühr	2,99 €	+0,12 €
Niederschlagswassergebühr Grundstücksentwässerung	0,80 €	+0,05 €
Straßenentwässerung	0,76 €	- 0,02 €

Die Kostensteigerung bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist auf erhöhte Aufwendungen für die Instandsetzung des Regenbeckens Kranichholz, Ingenieurleistungen für die Ausschreibung der Wartung und Instandhaltung der Pump- und Regenbecken und die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zurückzuführen. Darüber hinaus wurden Kosten für die Auswertung der Kanalbefahrungen mit der TV-Kamera und für Starkregenprävention berücksichtigt. Bezüglich der detaillierten Ermittlung der o.g. Gebührensätze wird auf die als Anlage 2) beigefügte Berechnung mit Erläuterung verwiesen. Ein Vertreter der PricewaterhouseCoopers AG wird in der Sitzung die Ergebnisse der Gebührenkalkulation Stadtentwässerung vorstellen.

C) Aktualisierungen der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren

Am 18.05.2021 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718). Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020 entsprechend zu überarbeiten. Die Änderungen sind in dem Satzungsentwurf in Fettdruck dargestellt. Auf den beigefügten Satzungsentwurf wird verwiesen.

Es haben sich folgende redaktionelle Änderungen und Anpassungen ergeben:

- Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen.

Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

- In § 4 Abs. 5 Nr.3 wird die Ausschlussfrist für die Meldung von Wasserschwindmengen (vorher 31.12.JJ) auf den 31.01. des nachfolgenden Jahres erweitert.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Anlagen

V. Anlagen:

Anlage 1 - Kalkulation Klärschlammentsorgung 2022

Anlage 2 - Kalkulation Abwassergebühren 2022

Anlage 3 - Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren